

**Betreff:** WG: [EXTERN] Stellungnahme zur zweiten Verbändeanhörung des Wärmeplanungsgesetzes  
**Anlagen:** BDH Stellungnahme Wärmeplanungsgesetz zweite Verbändeanhörung.pdf

---

**Von:** Azuma-Dicke, Norbert <Norbert.Azuma-Dicke@bdh-industrie.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juli 2023 16:10  
**An:** SI3 (BMWSB) <SI3@bmwsb.bund.de>; BUERO-IIA2@bmwk.bund.de  
**Betreff:** [EXTERN] Stellungnahme zur zweiten Verbändeanhörung des Wärmeplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang dieser E-Mail senden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie zur zweiten Verbändeanhörung des Wärmeplanungsgesetzes.

Ich möchte an dieser Stelle nochmal anmerken, dass Rückmeldefristen von 3 Arbeitstagen in der Sommerurlaubszeit zu einem derart umfangreichen und tiefgreifenden Gesetzesentwurf einer angemessenen Beteiligung der Stakeholder nicht gerecht wird. Insbesondere, weil bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf keine dringende Eilbedürftigkeit vorliegt, ist diese kurze Frist nicht gerechtfertigt. Aufgrund dieses Umstandes war uns eine eingehende Prüfung des Gesetzesentwurfes nicht mehr möglich und wir haben uns auf einige Kernpunkte konzentriert.

Die Lobbyregisternummer des Verbandes finden Sie in meiner Signatur.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Norbert Azuma-Dicke

Leiter Strategie und Politik  
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)  
Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln  
Telefon: +49 1514 1993638  
Fax: 02203/9359322  
Internet: [www.bdh-industrie.de](http://www.bdh-industrie.de)

**Lobbyregister-Nr. K2539812**

## **BDH-Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

Die zweite Konsultation des Referentenentwurfs des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wurde kurzfristig am Freitagmittag versendet mit einer Fristsetzung für Rückmeldungen für den 26. Juli. Eine fundierte Stellungnahme ist in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht möglich, handelt es sich doch bei dem Gesetzesentwurf um ein Dokument mit einer Vielzahl an Querverweisen und einem Umfang von insgesamt 121 Seiten. Diese kurze Frist ist vor dem Hintergrund einer fehlenden Dringlichkeit nicht zu rechtfertigen und negiert die Möglichkeit der Stakeholder, sich umfassend und informiert zu dem Referentenentwurf in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Die Stellungnahme des BDH muss sich daher auf einige wenige grundsätzliche Anmerkungen beschränken.

Grundsätzlich darf die kommunale Wärmeplanung nicht dazu führen, dass es bei der Heizungsmodernisierung zu einer Investitionszurückhaltung der Haushalte kommt. Ein Attentismus in Erwartung, dass in einer Kommune eventuell ein Wärmenetz aus- oder aufgebaut wird, würde der Erreichung der Klimaziele einen Bärendienst erweisen. Um dies zu vermeiden ist es wichtig, dass schnell Klarheit über die Förderung hergestellt wird. Die Förderung sollte dabei die förderfähigen Investitionskosten mit mindestens 45.000 Euro berücksichtigen, sie sollte ein Wahlrecht für die Verbraucher beinhalten (ob sie nach den alten oder den überarbeiteten Fördermodalitäten gefördert werden möchten) und zuletzt sollte der Geschwindigkeitsbonus auf 30 Prozent angehoben werden, dafür aber die Degression früher einsetzen.

### **Kurzfassung**

Der überarbeitete Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung legt die Richtlinien für eine kommunale Wärmeplanung unter Einbeziehung aller Versorgungsoptionen fest. Vorrangig handelt es sich jedoch nach wie vor um eine verpflichtende Prüfung bzw. Planung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen für Kommunen, gestaffelt nach der Größe der Kommunen. Dies manifestiert sich auch in §2 „Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung“. Weitergehende Zielsetzungen, die man mit einer breiten kommunalen Wärmeplanung verbindet, fehlen. Enthalten ist die Prüfung des Baus eines Wasserstoffnetzes ebenso wie die Versorgung mit grünen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern in der dezentralen Wärmeversorgung. Ebenso findet sich nun ein Verweis auf die Transformation der (bestehenden) Gasnetze von einer vorrangig fossilen Energieinfrastruktur hin zu aufwachsenden Anteilen an Biomethan und synthetischem, klimaneutralem Methan. Die im neuen Entwurf des Gesetzes nach wie vor postulierte Kosteneffizienz von Wärmenetzen (§2 Abs. 2) ist in der allgemeinen Feststellung nicht haltbar. Bei Fern- und Nahwärmenetzen handelt es sich um die letzte leitungsgebundene Energieversorgung, die trotz des monopolartigen Charakters gänzlich unreguliert ist. Anders als bei anderen leitungsgebundenen Energien haben die Kunden bei dem Anschluss an ein Wärmenetz keine freie Wahl des Versorgers und sind dem Preisdiktat der Anbieter unterlegen. In Anbetracht der hohen Kosten für den Neu- und Ausbau von kommunalen Wärmenetzen stellt sich zudem die Frage, ob nicht andere Wärmelösungen für die Haushalte in bestimmten Fällen kostengünstiger ausfallen können. In der Zielsetzung für die leitungsgebundene Wärmeversorgung fehlt ein entsprechender Verweis auf die (bestehenden) Gasnetze, bei denen es sich im übertragenen Sinne auch um leitungsgebundene Energieinfrastrukturen handelt.

Die kommunale Wärmeplanung muss daher neben dem vorrangigen Fokus auf den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen auch andere (dezentrale) klimaneutrale Wärmelösungen gleichberechtigt in den Szenarienraum aufnehmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Versorgungstopologie der jeweiligen Kommune eine für alle privaten, gewerblichen und industriellen Nachfrager kosteneffiziente klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 ermitteln. Bei dieser Analyse dürfen bestehende Förderrahmen für den Ausbau der Wärmenetze (BEW) so lange nicht berücksichtigt werden, solange es für andere Energieinfrastrukturen nicht vergleichbare Förderrahmen gibt. Ebenso wichtig wird es sein, dass nicht nur in Zielszenarien gedacht wird, sondern die kommunale Wärmeplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung von Energiepreisen und technischer Entwicklungen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird und entsprechend angepasst werden kann.

Wenn sich ein Verbraucher für eine klimaneutrale Heizungsvariante entscheidet, darf er nicht durch einen Anschluss- und Benutzungszwang zu der Versorgung über ein bestehendes, neues oder auszubauendes Wärmenetz gezwungen werden. Die Regelung des § 109 GEG sollte daher in diesen Fällen ausgesetzt werden.

## 1. Allgemeines

Der **BDH** unterstützt die Klimaziele der Bundesregierung, nach denen der Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringert und bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität erreicht werden soll. Der Gebäudewärmemarkt spielt dabei eine wichtige Rolle. Die zentralen Politikinstrumente für den Gebäudewärmemarkt sind dabei das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Das GEG setzt dabei einen Rahmen für Gebäudeeigentümer und wird ergänzt durch eine Förderkulisse, die in ihrer Kombination für erhebliche Fortschritte bei der Wärmewende durch eine beschleunigte Modernisierung der Wärmeerzeuger im Bestand geführt hat. Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze soll nun ein zusätzliches Politikinstrument eingeführt werden, wodurch die kommunale Wärmeplanung gestärkt wird. Damit tritt das neue Gesetz an die Seite der Bundesförderung erneuerbare Wärmenetze (BEW), welche bereits heute den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme fördert. Ein entsprechendes Förderprogramm für die Dekarbonisierung bestehender Gasnetze bzw. den Neubau von Wasserstoffnetzgebieten bleibt die Bundesregierung noch schuldig.

Grundsätzlich fällt auf, dass bei dem (erneut) vorgelegten Gesetzesentwurf die dezentralen Versorgungslösungen, die nach dem GEG-Referentenentwurf aus dem Juni als Erfüllungsoptionen zugelassen werden sollen, keine Berücksichtigung finden. Die kommunale Wärmeplanung soll aber laut Begründung eine für die Verbraucher kosteneffiziente Transformation der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität beschreiben. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung aller zulässigen Versorgungslösungen im Zielszenario wird der vorgelegte Gesetzesentwurf seiner eigenen Zielstellung jedoch nicht gerecht.

## 2. Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens

Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze soll den Kommunen ein Leitfaden für die Planung der kommunalen Wärmeversorgung an die Hand gegeben werden, anhand dessen sie die kosteneffiziente Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung in ihren jeweilige Versorgungsgebieten auf Grundlage der notwendigen Daten organisieren können.

Für die kommunale Wärmeplanung werden eine Vielzahl von Daten über die aktuelle Wärmeversorgungssituation aller Gebäude und Liegenschaften in dem Versorgungsgebiet. Im Rahmen der bottom-up Studie für den Nationalen Wasserstoffrat wurde festgestellt, dass diese Daten – anders als

in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs (E.2) formuliert – in der hohen Auflösung in den meisten Fällen bisher weder bei den Energieversorgern noch bei den Kommunen vorliegen.

Das größere Problem des Gesetzesentwurfs liegt jedoch in der Vorfestlegung auf Wärmenetze und die nur teilweise Berücksichtigung der Gasnetze, während dezentrale Versorgungslösungen beinahe vollständig ausgeblendet werden.

➤ **Vorfestlegung auf Wärmenetze widerspricht der ergebnisoffenen Wärmeplanung auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten**

In dem Gesetzesentwurf wird in § 2 Abs. 2 bereits festgelegt, dass „Wärmenetze [...] zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, [...] deutlich gesteigert werden [sollen]“. Inhalt einer kommunalen Wärmeplanung sollte es jedoch gerade sein, die kosteneffizienten Versorgungslösungen für die jeweilige Kommune im Rahmen der Planung zu ermitteln. Eine Vorfestlegung, dass Wärmenetze die kosteneffiziente Lösung für alle Kommunen in Deutschland darstellen, ist in keiner Weise belegt oder plausibel. Die Organisation einer kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ist immer abhängig von den vorhandenen (leitungsgebundenen) Versorgungsstrukturen, dem lokalen Angebot an erneuerbaren Energieträgern und unvermeidbarer Abwärme sowie des allgemeinen Gebäudebestandes. Aufgabe einer kommunalen Wärmeplanung muss es daher sein, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen vor Ort eine kosteneffiziente Wärmeversorgung für die Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. In der für den Nationalen Wasserstoffrat erarbeiteten Studie des Fraunhofer Instituts zeigt sich, dass insbesondere die Rolle der (Nah- und) Fernwärme stark davon abhängt, ob bereits entsprechende Wärmenetzinfrastrukturen in den Versorgungsgebieten vorhanden sind.

➤ **Kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 109 GEG bei der Wahl für eine klimaneutrale dezentrale Versorgungslösung**

Wenn ein Haushalt sich für eine klimaneutrale dezentrale Versorgungslösung entscheidet (Wärmepumpe oder Biomasseheizung), sollte er nicht später durch den Anschluss- und Benutzungszwang zu dem Anschluss an ein neues, bestehendes oder auszubauendes Wärmenetz gezwungen werden. Die individuelle Entscheidungsfreiheit der Haushalte darf durch das GEG in Verbindung mit dem Wärmeplanungsgesetz nicht ausgehebelt werden, wenn sie sich für eine dem §71 GEG entsprechenden Heizungsvariante entscheiden. Bei den Wärmenetzen handelt es sich um die letzte leitungsgebundene Energieversorgungsinfrastruktur, die keiner staatlichen Regulierung unterliegt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang negiert im Allgemeinen den freien Wettbewerb der Technologieoptionen und beschneidet unzulässigerweise die Wahlfreiheit der Verbraucher. Daher ist sowohl im GEG als auch im Gesetz für die Wärmeplanung klarzustellen, dass diese Wahlfreiheit der Verbraucher im Falle der Entscheidung für eine dezentrale (und perspektivisch) klimaneutrale Versorgungsoption bestehen bleibt.

➤ **Definition der Ausschlussgebiete zu weitgehend, wenn bei Gasnetzen lediglich auf die Versorgung mit Wasserstoff abgezielt wird**

Für die Fälle, dass in einem Planungsgebiet kein Wärmenetz- oder ein Gasnetz vorliegen bzw. ein Neubau der jeweiligen Infrastrukturen nicht geplant oder als nicht wirtschaftlich angesehen werden, soll dieses Gebiet in der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt werden. Die Umstellung eines bestehenden Gasnetzes auf andere klimaneutrale Energieträger wie Biomethan oder synthetisches Erdgas (auf Basis von Wasserstoff) bzw. Mischvarianten wird durch diesen Ausschluss in der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt, da explizit die Unwirtschaftlichkeit eines

Wasserstoffnetzes adressiert wird. Für die kommunale Wärmeplanung sind alle bestehenden (und neu zu errichtende) Energieinfrastrukturen zu berücksichtigen, um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu realisieren. Der Verweis in §14 auf die Gebiete der dezentralen Versorgung nach §3 Nummer 12 zeigt, dass hier diejenigen Gebiete adressiert werden, die „überwiegend nicht über ein Wärme- oder Gasnetz versorgt werden“ sollen.

➤ **Einbeziehen aller Wärmelösungen für die kosteneffiziente klimaneutrale Versorgung der Haushalte**

Anstatt die kommunale Wärmeplanung auf den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie die Umstellung zu oder den Neubau von Wasserstoffnetzen zu konzentrieren, sollte den verpflichteten Kommunen die Freiheit gelassen werden, auf Grundlage ihrer bestehenden Versorgungsinfrastrukturen (Gas-, Strom- und Wärmenetze, lokale Verfügbarkeit von erneuerbaren Energiequellen und unvermeidbarer Abwärme) und unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes, der aktuellen Wärmelösungen und anderer topographischen Gegebenheiten eine für die Haushalte möglichst kosteneffiziente Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung unter Einbeziehung von anderen nach GEG zulässigen dezentralen Wärmelösungen (u.a. Biomasse, Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybride etc.) zu ermitteln.

Es ist zu erwarten, dass Wärmenetze nicht für jeden Haushalt oder für jede Kommune die kostenoptimale Lösung darstellen werden. Nicht nur der Neu- und Ausbau ist mit umfangreichen Bauarbeiten in urbanen Räumen verbunden, sondern auch die Erweiterung bestehender Wärmenetze sowie deren Nachverdichtung. Bereits die Dekarbonisierung der bestehenden Wärmenetze wird für die Versorger mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Zusätzliche Kosten für den Neubau und Ausbau von Wärmenetzen wird bereits heute mit hohen Milliardenkosten beziffert und mit der Forderung nach hohen Milliardenförderungen durch den Staat verbunden. Die Bundesregierung sollte daher mit einem vergleichbaren Augenmerk auf die Dekarbonisierung der ebenfalls leitungsgebundenen Gasversorgung voranschreiten und auch die dezentralen flüssigen Energieträger in den Blick nehmen. Die Gastransformationspläne der Energiewirtschaft können hierfür Ansatzpunkte liefern.

➤ **Förderprogramme müssen bei der Bestandsanalyse und der Erstellung des Zielszenarios bereinigt werden**

Bei der Erstellung des Zielszenarios einer effizienten Wärmeversorgung für die Kommunen müssen die bestehenden Förderprogramme einfließen, die auf die Förderung des Umbaus der Energieinfrastruktur zielen. Für den Ausbau und die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze wird über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze ein umfangreicher Förderkatalog vorgehalten. Dies bezieht sich sowohl auf Machbarkeitsstudien und Erstellung von Transformationspläne (mit maximal 2 Mio. Euro je Antrag), die systematische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (mit maximal 100 Mio. Euro je Antrag), Einzelmaßnahmen in Bestandswärmenetze (mit maximal 100 Mio. Euro je Antrag) sowie eine Betriebskostenförderung zur Beseitigung der „Wirtschaftlichkeitslücke“. Dieser Förderkatalog ist sehr umfassend, allerdings hat insbesondere die ausgelobte Betriebskostenförderung die Konsequenz, dass ein fairer Vergleich zu anderen (leitungsgebundenen - Strom und Gas) Energieversorgungsoptionen auf Basis der Betriebskosten nur sehr eingeschränkt möglich ist.

➤ **Zielfestlegung von Ausbauzielen grüner Energieversorgungsoptionen und entsprechender Förderrahmen über Strom und Fern- und Nahwärme hinaus**

Neben den von der Bundesregierung definierten Ausbauzielen für die Bereitstellung von erneuerbarem Strom und den Aufwuchspfaden der erneuerbaren Wärme bzw. Nutzung von unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen wird auch eine Zielfestlegung für die Versorgung mit erneuerbaren gasförmigen und flüssigen Energieträgern für die Versorgung des Wärmemarktes auf Bundesebene benötigt. Aufgrund des Unbundlings liegt die Verantwortung für die Bereitstellung von grünen Gasen nicht originär in den Händen der Gasnetzbetreiber, sondern vielmehr in der Hand der Versorger, die bundesweit als Anbieter auftreten. Nur durch ein auf Bundesebene definiertes Ausbauziel von erneuerbaren Gasmengen (Biomethan, Wasserstoff und synthetisches Erdgas auf Basis von Wasserstoff) können Kommunen und Gasnetzbetreiber verlässlich die Dekarbonisierung der Gasversorgung planen und projektieren.

### 3. Konkrete Änderungsvorschläge am Gesetzesentwurf im Einzelnen

Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist ist eine umfassende Bewertung des neuen Gesetzesvorschlages nicht möglich. Dennoch möchte der BDH an dieser Stelle auf einige Regelungen des Entwurfs eingehen. Dabei ist zu betonen, dass nicht alle Punkte adäquat in der Kürze der Zeit analysiert und entsprechend bewertet werden können.

#### § 2 Abs. 2 - Anpassung

- (2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer ~~möglichst kosteneffizienten~~ klimaneutralen Wärmeversorgung ~~ausgebaut~~ und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll deutlich und dynamisch gesteigert werden, ~~wenn diese Versorgungsoption sich als kosteneffizient für das geplante Gebiet erweist.~~

**Begründung:** Der Ausbau der Anschlüsse an Wärmenetze soll kein Selbstzweck sein. Diese Option ist dann in das Zielszenario aufzunehmen, wenn sie sich im Rahmen der Wärmeplanung perspektivisch als die kosteneffizienteste klimaneutrale Versorgungslösung in einem jeweiligen Gebiet erweist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der Kosteneffizienz die Förderrahmen in ihrer Wirkung auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse Rechnung getragen wird. Sollten sich die Wärmenetze nur aufgrund der Förderung aus der BEW (Bundesförderung effiziente Wärmenetze) als die wirtschaftlichste Variante über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen erweisen, so sind anderen Versorgungslösungen der Vorzug zu geben.

#### § 2 Abs. 3 – Streichung

- (3) ~~Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.~~

**Begründung:** Die Qualifizierung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie von Wärmenetzen als Vorhaben in „überragendem öffentlichen Interesse“ ist zu exklusiv. Entweder muss dieser Passus gestrichen werden, oder aber auch andere Anlagen und Netzinfrastrukturen in diesen Definitionskreis aufgenommen werden. In diesen Kreis

müssten dann auch Wasserstoffnetze, klimaneutrale Gasnetze, Erzeugungsanlagen von Wasserstoff, Wärmeerzeuger auf Basis von Wasserstoff und Biomasse sowie die Anlagen zur Erzeugung von flüssiger und gasförmiger Biomasse aufgenommen werden. Andernfalls würde der Gesetzesentwurf die unterschiedlichen klimaneutralen Wärmeerzeugungsoptionen unterschiedlich behandeln, was einer Wettbewerbsverzerrung der Technologieoptionen gleichkommt.

#### § 9 Abs. 3 - Streichung

~~(4) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen.~~

**Begründung:** Die planungsverantwortliche Stelle (z.B. kleinere Gebietskörperschaften) verfügen in aller Regel nicht über eigene Expertise in Bezug auf die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze, Verfügbarkeiten von Energieträgern oder gar über voraussichtliche Preisentwicklungen (die selbst in der Wissenschaft nur mit einer sehr geringen Prognosegüte über lange Zeiträume projiziert werden können). Hier werden die verantwortlichen Stellen in aller Regel auf wissenschaftliche Studie zurückgreifen müssen, die in ihren Szenarien in Abhängigkeit von den gesetzten Annahmen zu deutlich voneinander divergierenden Ergebnissen kommen.

Dieser Absatz ist daher entweder zu streichen oder aber so anzupassen, dass bezüglich der jeweiligen Verfügbarkeit von Energieträgern und Energiepreisentwicklungen ein dynamischer Planungsprozess angelegt werden muss, der allerdings ebenso für die kleineren Kommunen nicht adäquat abgebildet werden kann.

#### § 15 – Ergänzung um einen neuen Absatz 3

*(3) Effiziente Versorgungslösungen sind auf eine optimierte Gebäudetechnik angewiesen. Ansonsten passen die Auslegungsparameter nicht. Daher ist zu überprüfen, inwiefern die Heizungsanlagen der infrage kommenden Gebäude optimiert sind. So müssen die Pumpen effizient und eingestellt sowie die Anlagen Hydraulische abgeglichen sein.*

**Begründung:** Bei der Bestandsanalyse muss von einer optimierten Anlagentechnik ausgegangen werden. Insbesondere die Effizienz der Umwälz- und Heizungspumpen sowie der hydraulische Abgleich sind Grundvoraussetzungen für einen effizienten Anlagenbetrieb – sei es eine dezentrale Versorgungslösung oder bei einem Anschluss an ein Wärmenetz. Im Sinne des Vorranges der Energieeinsparung ist daher bei der Planung die optimierte Gebäudetechnik anzulegen.

#### § 17 – Zielszenarien dynamisch anlegen und keine reine top-down Analyse

- (1) Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet als Ganzes anhand der Indikatoren gemäß Anlage 2 Ziffer III die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung, die im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18, der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19 und mit den Zielen dieses Gesetzes steht. *Dabei ist das Zielszenario regelmäßig an die tatsächlichen Entwicklungen des Energiemarktes (Energiepreise und Verfügbarkeit der Energieträger) sowie technische Entwicklungen der Anlagentechnik anzupassen.*
- (2) Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 15 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19. Sie kann die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme Szenarien, die insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des

Wärmebedarfs innerhalb des beplanten Gebiets sowie die Entwicklung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen. Aus diesen Szenarien entwickelt die planungsverantwortliche Stelle das für die Wärmeplanung des beplanten Gebiets maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe. *Das Zielszenario ist auf Grundlage der periodischen Überprüfungen der unterschiedlichen zielkonformen Szenarien regelmäßig an die Marktentwicklungen und technischen Fortschritten anzupassen.*

**Begründung:** Bei der Erstellung der zielkonformen Szenarien wie auch dem Zielszenario ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Entwicklung von Energiepreisen und der technischen Fortschritte deutlich von den in der Planungsphase angelegten Annahmen abweichen können. Das aufgestellte Zielszenario kann (wie viele wissenschaftliche Studien aus der energiewirtschaftlichen Szenarienuntersuchung belegen) innerhalb kürzester Zeit durch unvorhergesehene Marktentwicklungen obsolet werden. Bei der Szenarioentwicklung ist daher auch kein top-down-Ansatz zu verfolgen, sondern möglichst ein bottom-up-Vorgehen – Anhaltspunkte kann hier die bottom-up-Studie des Nationalen Wasserstoffrates geben.

§ 20 – Ergänzung um einen neuen Absatz 3

*(3) Sind die Heizungsanlagen in Gebäude nach der Bestandsanalyse (§15) nicht optimiert, so sind diese zu optimieren. Insbesondere der Pumpentausch und der Hydraulische Abgleich ist, voneinander unabhängig, durchzuführen*

**Begründung:** Ergibt sich bei der Bestandsanalyse, dass Heizungsanlagen nicht optimiert sind, so ist je nach individuellem Sachstand vorzusehen, die bestehende Heizungsanlage bzw. die Gebäudetechnik zu optimieren. Zu dieser Optimierung gehört insbesondere der Pumpentausch und der hydraulische Abgleich.

§ 28 Absatz 2, Ziffer 2 – Streichung

~~2. — kosteneffizient und bezahlbar sein wird.~~

**Begründung:** Die qualitative Bewertung eines Energieträgers als „bezahlbar“ ist ungenau und immer abhängig von vielen Faktoren, nicht zuletzt der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Haushalte. Durch die Unbestimmtheit des Begriffes kann diese Anforderung nicht zielsicher erfüllt werden und die Einteilung in eine Eignungsstufe wird damit beliebig. Unabhängig davon setzt sowohl die Qualifizierung als kosteneffizient und bezahlbar hohe Ansprüche an die Prognosegüte nicht nur des erwarteten Preisniveaus des grünen Methans, sondern auch an diejenige aller anderen konkurrierenden Energieträger. Über einen Prognosezeitraum bis zum Jahr 2045 wird diese hohe Prognosegüte unmöglich zu erreichen sein.

§ 28 Absatz 5 – Streichung

(4) Die planungsverantwortliche Stelle meldet den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die nach Landesrecht zuständige Stelle prüft alle 5 Jahre, erstmalig ab dem Jahr 2030, ob die ihr übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. ~~Bei der Ermittlung der verfügbaren Potenziale ist davon auszugehen, dass die derzeit für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden.~~ Die Vorgaben des § 71f Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes gelten entsprechend. Sollte sich eine erhebliche Lücke abzeichnen, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen. Diese müssen den Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihrer Wärmepläne berücksichtigen.

**Begründung:** Bei einem geplanten massiven Ausbau der Stromerzeugung aus Wind und Sonne ist es energiewirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, dass die heute in der Stromerzeugung eingesetzten

Potenziale von Biogas (Anlagen zur Stromerzeugung aus gasförmiger Biomasse nach EEG basieren in aller Regel auf Biogas – d.h. nicht auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) auch in der Zukunft direkt in Erzeugungsnähe für die Stromerzeugung genutzt werden. Vielmehr bietet die Aufbereitung des Biogases und die Einspeisung in das Gasnetz für viele Anlagen eine neue Perspektive, wenn die Anlagen nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung herausfallen. Auch energiewirtschaftlich erscheint es vor dem Hintergrund steigender Erzeugungskapazitäten von fluktuierenden Einspeisern nicht sinnvoll, Biomethan vorrangig im Stromsystem zu halten. Vielmehr sollte den Erzeugern die Möglichkeit gegeben werden, flexibel an den Märkten agieren zu können.

§ 30 Absatz 2- Streichung

~~(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar~~

~~1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und~~

~~2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.~~

**Begründung:** Die Einschränkung des Anteils an Biomasse in neue Wärmenetzen ist in der gewählten Formulierung zu restriktiv. Auch bei größeren Wärmenetzen kann die Umstellung der zentralen Wärmeerzeugung z.B. auf Biomethan zu höheren Anteilen als hier formuliert eine kosteneffiziente Variante darstellen. Insbesondere dann, wenn die Wärmeerzeugung heute bereits durch eine gasbetriebene Anlage erfolgt. Auch die Nutzung fester Biomasse kann in Abhängigkeit der Verfügbarkeit eines nachhaltigen Anbaus eine kosteneffiziente und nachhaltige Lösung sein.